

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes "1. Änderung – Nr. 28 An der Nürnberger Straße" nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020

Am 08.09.2020 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 28 An der Nürnberger Straße zu ändern. Hierzu hat er die Aufstellung des Bebauungsplans „1. Änderung – Nr. 28 An der Nürnberger Straße“ beschlossen und den Entwurf vom 22.07.2020 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplan 1. Änderung – Nr. 28 An der Nürnberger Straße für das Gebiet Fl.Nr. 91, 911/4 und 911/5 der Gemarkung Emskirchen, südlich der Nürnberger Straße, und die Begründung liegen in der Zeit vom 28.09.2020 bis zum 09.10.2020 beim Markt Emskirchen (Bauamt, Zimmer 6), Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter: www.emskirchen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen-in-emskirchen/bebauungsplaene veröffentlicht.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:
Bebauungsplan Nr. 28 Nürnberger Straße (1. Änderung)
Bekanntmachung öffentliche Auslegung Bebauungsplanänderung
Begründung und Festsetzung (Stand: 22.07.2020)
Planblatt (Stand: 22.07.2020)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

In der Begründung werden u.a. folgende Schutzgüter erläutert:

Schutzgut	Erheblichkeit
Klima/ Luft	geringe Erheblichkeit
Boden	mittlere Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit
Mensch (Lärm, Erholung)	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 01.01.2007 ist ein späteres Normenkontrollverfahren unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Emskirchen, 21.09.2020

Winkelspecht
1. Bürgermeisterin